

# **V E R O R D N U N G**

**über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung**

**in der Stadt Wolfenbüttel**

**(Straßenreinigungsverordnung)**

**vom 21.12.2017**

**Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017  
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -**

**Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Wolfenbüttel  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß StVO alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

**§ 2  
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen (entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.
- (3) Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.
- (4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.

Schmutz, Kehrlicht, Wildkräuter, Grünbewuchs, Laub und anderer Unrat dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

### **§ 4**

#### **Durchführung der Reinigung**

- (1) Maßgebend für die Reinigung sind
  - die örtlichen Erfordernisse,
  - die Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Schulwegsicherung,
  - die Verkehrsbelastung,
  - der Verschmutzungsgrad.
- (2) Nach dem sich aus Absatz 1 ergebenden Reinigungsbedürfnis und nach Maßgaben des Nds. Straßengesetzes (NStrG) sind die Straßen im Stadtgebiet entsprechend des

in der Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt zu reinigen:

Reinigungsklasse I und II: Reinigung mindestens 14-tägig  
Reinigungsklasse III: Reinigung mindestens zweimal wöchentlich.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Stadtwerbung bzw. Imagepflege bzw. aus Gründen, die über die gesetzlichen Anforderungen des Nds. Straßengesetzes hinausgehen, in der Reinigungsklasse II einmal zusätzlich in 14 Tagen und in der Reinigungsklasse III viermal pro Woche zusätzlich gereinigt.

- (3) Die Radwege sind zweimal vierteljährlich zu reinigen.
- (4) Die Gehwege sind in allen Reinigungsklassen einmal wöchentlich zu reinigen. Als Gehweg im straßenreinigungsrechtlichen Sinne gelten auch die Verkehrsflächen in Fußgängerzonen und den höhengleich angelegten verkehrsberuhigten, als solche ausgebauten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Bereiche in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen von der jeweiligen Grenze der an diese Verkehrsflächen anliegenden Grundstücke.

Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete/-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in einer Breite von 1,00 m zu reinigen.

- (5) Die Eigentümer der nicht in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen haben den Gehweg entsprechend Absatz 4 zu reinigen. Die ihnen darüber hinaus gemäß § 4 (2) der Straßenreinigungssatzung übertragene Reinigungspflicht hat mindestens einmal in zwei Wochen zu erfolgen. Darüber hinaus sind die diesen Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen bis zur Mitte - bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt - mindestens einmal in zwei Wochen zu reinigen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist hiervon ausgenommen

## § 5

### Durchführung des Winterdienstes

- (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,00 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, ansonsten soweit wie möglich. Die Gehwege sind in dieser Zeit – soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,00 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (2) Bei Glätte sind Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 Meter mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln - aber möglichst nicht mit Salz - in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (3) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen bzw. Überwegen haben die zur Gehwegreinigung Verpflichteten im Zuge der Gehwege einen Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. An Haltestellen

öffentlicher Verkehrsmittel gilt Entsprechendes, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr zu gewährleisten.

- (4) Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.
- (5) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen frei bleiben.
- (6) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,00 m. Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete /-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in ausreichender Breite zu nutzen. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.
- (7) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.
- (8) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08. Dezember 1999 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel  
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.  
Pink

#### Anlage:

Straßenverzeichnis zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel

## A N L A G E

### zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenverzeichnis)

#### Reinigungsklasse I

Abt-Jerusalem-Straße  
Ackerstraße  
Aagnetendorfweg  
Ahornweg  
Akazienstraße  
Albert-Schweitzer-Allee  
Allensteiner Straße  
Altdorferstraße  
Altenauweg  
Alter Weg  
Am Alten Schlachthof  
Am Alten Tore  
Am Antoinettengarten  
Am Atzumer Busch  
Am Blauen Stein  
Am Brandeswinkel  
Am Brückenbach  
Am Forst  
Am Friedhof  
Am Heckenkamp  
Am Heller  
Am Hopfengarten  
Am Jahnstein  
Am Kälberanger (mit Ausnahme der Grundstücke ab Nr. 7 - 9 a)  
Am Kalkberg  
Am Kurzen Holze  
Am Okerufer  
Am Pflingstanger  
Am Rahlbusch  
Am Rehmanger  
Am Rodeland  
Am Roten Amte  
Am Seeligerpark  
Am Schiefen Berg  
Am Schwedendamm  
Am Walde  
Am Wall  
Am Wasserwerk  
An der Roten Schanze  
An der Schildwiese  
An der Weißen Schanze  
Anna-Amalia-Straße  
Anna-Vorwerk-Straße (ab Lessingstraße ostwärts)  
Antoinettenweg

Anton-Ulrich-Straße  
Asseweg  
Asterweg  
Aueweg  
Bahnhof  
Bauermeisterwinkel  
Beethovenstraße  
Behringstraße  
Begenrothweg  
Berliner Straße  
Billrothstraße  
Birkenweg  
Blankenburger Straße  
Blücherstraße  
Blumenstraße  
Bodenschwinghstraße  
Bokemeyerstraße  
Brauergildenstraße  
Breslauer Straße  
Brockenblick  
Buchenweg  
Bunsenweg  
Bunzlauer Straße  
Campestraße  
Cort-Mente-Straße  
Cranachstraße  
Dahlienweg  
Danziger Straße  
Der Anger  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Doktorkamp  
Drei-Linden-Weg  
Drohnenberg  
Dr.-August-Wolfstieg-Straße  
Dr.-Kirchheimer-Straße  
Dürerstraße  
Echternstraße  
Eichendorffstraße  
Eichenweg  
Elbinger Straße  
Elmweg  
Elsässer Straße  
Elsterweg  
Enge Straße  
Erlenweg  
Erhard-Kästner-Straße  
Ernst-Moritz-Arndt-Straße  
Eschenweg  
Fallsteinweg  
Ferdinandstraße  
Feuerbachstraße

Fichtendamm  
Fischerstraße  
Fliederkehre  
Flotostraße  
Försterkamp  
Fontaneweg  
Forstweg  
Friedenauer Weg  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz  
Friedrich-Schäfer-Straße  
Fritz-Fischer-Straße  
Fritz-Reuter-Weg  
Fröbelstraße  
Gabelsbergerstraße  
Gärtnerwinkel  
Gaußstraße  
Geibelstraße  
Geitelplatz  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Glatzer Weg  
Glockengasse  
Glogauer Weg  
Görlitzer Straße  
Goethestraße  
Grauhofstraße  
Grimmstraße  
Große Breite  
Große Kirchstraße  
Grünewaldstraße  
Grünlandweg  
Grüssauer Straße  
Grundstraße  
Händelstraße  
Harnackstraße  
Harzstraße  
Harztorplatz  
Harztorwall  
Hasenwinkel  
Hebbelstraße  
Hegelstraße  
Heimstättenweg  
Heinrichstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Hellerstraße  
Henriette-Breymann-Straße  
Herderstraße  
Hermann-Korb-Straße  
Hermann-Löns-Weg  
Hermann-Stehr-Straße  
Herrenbreite  
Hirschberger Straße



Hölderlinplatz  
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße  
Holbeinstraße  
Holteistraße  
Holzmarkt  
Hospitalstraße  
Humboldtweg  
Ibergweg  
Ilseburger Straße  
Im Großen Teiche  
Im Kalten Tale  
Im Kamp  
Im Mühlengrund  
Im Rosenwinkel  
Jahnstraße  
Jochen-Klepper-Straße  
Johannisstraße  
Josef-Müller-Straße  
Juliusmarkt  
Juliusstraße  
Juliusweg  
Justus-von-Liebig-Straße  
Käthe-Kollwitz-Platz  
Kannengießersstraße  
Kantstraße  
Kanzleistraße  
Kapellenweg  
Karlstraße  
Karl-von-Hörsten-Straße  
Keplerstraße  
Kerschensteinerweg  
Kiefernweg  
Klaus-Groth-Weg  
Kleine Breite  
Kleine Kirchstraße  
Kleiner Zimmerhof  
Klosterstraße  
Königsberger Straße  
Kolpingstraße  
Konrad-Beste-Weg  
Kopernikusstraße  
Kreuzstraße  
Krumme Straße  
Lärchenweg  
Landeshuter Platz  
Langhansweg  
Lauenstraße  
Leibnizstraße  
Lenauweg  
Leopoldstraße  
Lessingstraße

Liebauer Straße  
Liegnitzer Straße  
Lilienweg  
Lohenstraße  
Ludwig-Richter-Straße  
Luisenweg  
Lustgarten  
Mancinusweg  
Marienburgweg  
Marktstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mascheroder Straße  
Masurenweg  
Maurenstraße  
Max-Planck-Straße  
Melanchthonstraße  
Michael-Praetorius-Platz  
Mittelweg  
Mörikeplatz  
Monplaisir  
Moorwinkel  
Mozartstraße  
Nansenweg  
Nelkenweg  
Neue Straße  
Neuköllner Weg  
Oderweg  
Oeselweg  
Okerstraße  
Ottmerstraße  
Otto-Hahn-Weg  
Pappelweg  
Paracelsusstraße  
Paul-Eyferth-Straße  
Paul-Francke-Straße  
Pestalozzistraße  
Philosophenweg  
Platanenstraße  
Professor-Plücker-Straße  
Räbergasse  
Ravensberger Straße  
Reichenberger Straße  
Reichsstraße  
Reitlingweg  
Rembrandtstraße  
Richard-Wagner-Weg  
Riesengebirgsweg  
Rilkeweg  
Ringstraße  
Robert-Everlien-Platz  
Robert-Koch-Straße

Röntgenweg  
Roseggerweg  
Rosengasse  
Rosenmüllerstraße  
Rossittenweg  
Rotdornweg  
Rubensstraße  
Saffeweg  
Samlandweg  
Sauerbruchweg  
Schillerstraße  
Schinkelstraße  
Schlegelstraße  
Schleiermacherstraße  
Schleusenstraße  
Schmiedegasse  
Schneekoppeweg  
Schöneberger Weg  
Schöppenstedter Stieg (bis Gartenkolonie Rote Schanze)  
Schopenhauerstraße  
Schotteliusstraße  
Schürmannstraße  
Schützenstraße  
Schwanbergerstraße  
Schweidnitzer Straße  
Schweigerstraße  
Sophienstraße  
Sperlingsgasse  
Stobenstraße  
Strombeckstraße  
Sudermannstraße  
Sudetenstraße  
Tannenweg  
Tegeler Weg  
Teichgarten  
Telemannstraße  
Tempelhofer Weg  
Theodor-Körner-Straße  
Töpferstraße  
Treptower Weg  
Tulpenweg  
Uhlandstraße  
Ulmenweg  
Ungerstraße  
Virchowweg  
Vogesweg  
Vor dem Gotteslager  
Vor dem Rottland  
Vor den Gärten  
Wacholderweg  
Waldenburger Straße

Waldweg  
Wallstraße  
Weberstraße  
Weimarstraße  
Werner-Schrader-Straße  
Wertherstraße  
Westring  
Wichernstraße  
Wielandweg  
Wilhelm-Brandes-Straße  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wilhelm-Mast-Straße  
Wilhelm-Raabe-Straße  
Wullenweberstraße  
Zeughausstraße  
Zickerickstraße  
Ziegenmarkt

### **Reinigungsklasse II**

Adersheimer Straße  
Adenemer Weg  
Ahlumer Weg  
Ahlumer Straße  
Am Friedhof  
Am Herzogtore  
Bahnhofstraße  
Braunschweiger Straße  
Breite Herzogstraße  
Crammer Straße  
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße  
Drehstraße  
Frankfurter Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Fümmelser Straße  
Gebrüder-Welger-Straße  
Goslarsche Straße  
Grüner Platz  
Halberstädter Straße  
Halchtersche Straße  
Harzburger Straße  
Hauptstraße  
Heinebeeksweg  
Jägermeisterstraße  
Jägerstraße  
Kreisstraße  
Lange Straße  
Leiferder Weg  
Leipziger Allee  
Leipziger Straße  
Lessingplatz

Lindener Straße  
Neindorfer Straße  
Neuer Weg  
Rosenwall  
Salzdahlumer Straße  
Schiffwall  
Schlickerberg  
Schloßplatz (Durchgangsfahrbahn)  
Schulwall  
Stöckheimer Straße  
Thieder Weg  
Wendessener Straße  
Wolfenbütteler Straße

### **Reinigungsklasse III**

#### **Fußgängerzonen**

Am Alten Tore (zwischen Lange Herzogstraße und Stobenstraße)  
Bäregasse  
Großer Zimmerhof  
Hinter der Bahn (nur für die Flurstücke 96/12 und 101/26 zwischen Bahnhofstraße und  
Parkplatzzufahrt)  
Kommißstraße  
Kornmarkt  
Krambuden  
Lange Herzogstraße  
Löwenstraße  
Mühlenstraße  
Okerstraße (zwischen Neue Straße und Kreuzstraße)  
Passage zwischen Stadtmarkt und Kommissstrasse  
Passage zwischen Stadtmarkt und Großer Zimmerhof  
Stadtmarkt